

S a t z u n g

Ju Jutsu Yawara, Verein für waffenlose Selbstverteidigung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 11.08.1978 errichtet und führt den Namen **Ju Jutsu Yawara, Verein für waffenlose Selbstverteidigung e.V.**
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 150199 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neuhaus im Solling.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Ju Jutsu Verband e.V. (NJJV) .

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein dient der Förderung und Betreuung der Sportler.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Grundsätze

- (1) Die Tätigkeit des Vereins Ju Jutsu Yawara Neuhaus e.V. verfolgt ausschließlich die in § 2 genannten Zwecke.
- (2) Hinsichtlich seiner fachlichen Bestimmungen bezieht sich der Verein auf die Richtlinien des Deutschen Ju Jutsu Verbandes e.V..
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die dem Wohle der einzelnen Ju Jutsu - Sportler insbesondere in Verbindung mit Werbung, Ausrichtung von Lehrgängen und Lehrseminaren dienen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands und die Übungsleiter können für ihren Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder oder Fördermitglieder können Einzelpersonen sowie Organisationen werden. Fördermitglieder haben dabei beratende Stimme. Voraussetzung ist, dass sie Ju Jutsu nicht missbräuchlich anwenden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; dagegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Monats, in dem die Unterzeichnung der Beitritts-erklärung erfolgt oder am 01. des vom Unterzeichner gewünschter Monat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer monatlichen Frist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand (§ 13 (2) d. Satzung). Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich nur aus einem wichtigen Grunde.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organes des Vereines zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des neuen Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit, ohne beitragspflichtig zu sein.
- (4) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzender erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung, sowie das schriftliche Antragsrecht.
- (2) Die Mitglieder haben ferner das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Lehrgängen Gebrauch zu machen.
- (3) Weitere Rechte sind im § 10 im Rahmen der Mitgliederversammlung aufgeführt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben sich an Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen des Vorstandes zu halten.
- (2) Parteipolitische und konfessionelle Verbindungen innerhalb des Vereines sind unzulässig und somit eine Pflichtverletzung, die mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden kann.

§ 8

Mittelaufbringung – Beiträge

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen und aus Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Die monatlichen Beiträge sind bis zum 15. eines Monats an den Verein zu entrichten. Bei Einzugsermächtigungen werden die Beiträge entsprechend durch den Verein eingezogen. Bei Nichteinlösung des Betrages mangels Deckung des Kontos obliegen die entstandenen Kosten dem Mitglied.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Geldliche Zuwendungen und Spenden an den Verein und etwaige Gewinne (Zinsen) dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden/Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eingezahlte Kapitalanteile (Beiträge/Spenden usw.) und geleistete Sacheinlagen.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand .
- (2) Mitglied des Vorstands kann jedes Mitglied des Vereins nach seiner Wahl und deren Annahme werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 (drei) Jahre.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Mitglied den Vorsitzenden nach Maßgabe des §12 (2) dieser Satzung schriftlich zur Einberufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei muss das Mitglied den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig u.a. für :
- a. Angelegenheiten des Vereines und seiner Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes;
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

§ 11

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss oder einen Wahlleiter bestimmen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1 (eine) Person der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
Eine etwaige Auflösung des Vereines bzw. eine Änderung der Satzung regeln die §§ 21 und 22 dieser Satzung.
Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit einer Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes :
Die zur Wahl anstehenden Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl ist gültig, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden, Protokollführer und einem anderen Mitglied des Vereines gegenzuzeichnen ist (z.B. Kassenprüfer).

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten :

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordentlichen Ladung,
 - Tagesordnung mit der Feststellung, dass die Tagesordnung bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
 - Anträge auf Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
 - Art der Abstimmung,
 - Genaues Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen),
 - Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihrer Erklärung, ob sie die Wahl annahmen,
 - Unterschriften der o.a. Personen.
- (8) Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekannt zu machen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 (einem Drittel) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle Aufgaben durchzuführen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Insbesondere verwaltet der Vorstand das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart und
 4. dem Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der die Aufgabenverteilung des Vorstandes entsprechend geregelt ist.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Im Rahmen von Abs. (1) ist der Vorstand vor allem zuständig für :
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Durchführung von Veranstaltungen u.a.m. .

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Er bleibt auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand ist entweder als Einzel- oder Blockwahl zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beschließt der Vorstand, wer die Aufgaben des Ausgeschiedenen für die restliche Amtsdauer übernimmt.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis-zwecken schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist entspr. § 11(7) zu fertigen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens wird jährlich von 2 (zwei) Kassenprüfern überprüft. Sie sind verpflichtet, die Geschäfts-/Kassenführung laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer werden einzeln Jahr um Jahr für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Hierdurch ist gewährleistet, dass immer 1 Kassenprüfer bei beiden Prüfungen anwesend ist. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Kassenprüfer sind unabhängig und ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Beantragung der Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung von Vereinsveranstaltungen oder anderweitiger Tätigkeiten erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 18 Sportversicherung

- (1) Die Versicherung die im Rahmen der Sporttätigkeit gewährleistet wird, ist über die Satzung des „Landessportbund Niedersachsen“ geregelt.

§ 19

Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder allein ist vertragsberechtigt.
- (2) Andere Personen (Mitglieder) sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt.

§ 20

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen unter Angabe dieses Tagungsordnungspunktes geladen worden sein.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Holzminden, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung im LK Holzminden einzusetzen hat."

§ 22

Änderung der Satzung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichtes notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Bestimmungen werden für nichtig erklärt.

Holzminden, den 20. Dezember 2014